

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)**

Vom 9. Januar 2015

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2014 (Az.: C21-2217/46/2) auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) die von der Verbandsversammlung am 5. Dezember 2014 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) vom 5. Dezember 2014 genehmigt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Chemnitz, den 9. Januar 2015

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Unterabteilungsleiterin



Verbandssatzung

**des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) vom 05.12.2014**

Aufgrund des Sächs. Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 237), und des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2014 die Änderung der Verbandssatzung als Neufassung beschlossen. Die Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 1
Name und Sitz**

- | (1) Der Verband führt den Namen Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 09661 Hainichen, Käthe-Kollwitz-Straße 6.

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.
- (2) Weitere Kommunen können dem Verband beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist eine schriftliche Erklärung der beitretenden Kommunen gegenüber dem Verbandsvorsitzenden. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (zum Beispiel Beteiligungsquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das hoheitliche Gebiet der in der Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt für die in der Anlage 1 Pkt. a) aufgeführten Verbandsmitglieder die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne des § 50 WHG und der §§ 42 und 43 SächsWG.
- (2) Der Verband erfüllt für die in der Anlage 1 Pkt. b) aufgeführten Verbandsmitglieder die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 54, 56 WHG und der §§ 48, 50 SächsWG.
- (3) Der Verband übernimmt von seinen Mitgliedern auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers im innerörtlichen Bereich mit Hilfe der bestehenden Abwasseranlagen. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtrichtlinie des Bundes bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ab. Für die in der Straßenbaulast der Mitgliedsgemeinden stehenden und an die Abwasseranlagen des Verbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden für die erstmalige Herstellung sowie für die Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitgliedern Kostenbeteiligungen gemäß § 12 Abs. 6 dieser Satzung sowie für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.

Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Verbandes sind nicht Bestandteil der Abwasseranlagen des Verbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

- (4) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband alle in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen der Wasserversorgung beziehungsweise Abwasserbeseitigung, welche der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Soweit Verbandsmitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese unentgeltlich auf den Verband übertragen. Soweit durch das Verbandsmitglied Eigenmittel eingesetzt worden sind, werden die entsprechenden Anlagen von dem Verband bei der Übertragung zum Verkehrswert refinanziert.
- (5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (6) Für die Erfüllung seiner Verbandsaufgaben beschäftigt der Verband Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer.
- (7) Der Verband kann das Benutzungsverhältnis auch ganz oder teilweise privatrechtlich ausgestalten.
- (8) Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt gemäß dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) für das Handeln des Verbandes nicht vor und wird auch grundsätzlich in kaufmännischen und technischen Grundlagen hinterlegt. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (9) Alte Gestattungen (Nutzungs- und Anlagegenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen auf den Verband über.

- (10) Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Abwasserabgabengesetzes (SächsAbwAG) wird bestimmt, dass der Verband anstelle der Einleiter nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG abgabepflichtig ist. Der Verband erhebt gemäß § 8 Abs. 3 SächsAbwAG von den Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt oder von den Einleitern zur Deckung der ihm entstehenden Aufwendungen eine Abgabe und Verwaltungskosten. Diese Aufgabenübertragung wird für die Verbandsmitglieder laut Anlage 1 Pkt. c) wahrgenommen.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Die Verwaltung und Vertretung des Verbandes erfolgen durch die Organe:
- a) Verbandsversammlung,
 - b) Verwaltungsrat,
 - c) Verbandsvorsitzender.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt und keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen, finden auf den Verband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung bestimmt durch eine Entschädigungssatzung die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter und die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandes.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden zusammen. Nach § 52 Abs. 3 SächsKomZG kann auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss des Hauptorganes des Verbandsmitgliedes eine(r) leitende(r) Bedienstete(r) in die Verbandsversammlung als Vertreter entsendet werden.
Die den einzelnen Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung zustehenden Stimmzahlen werden getrennt für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wie folgt ermittelt:

a) Bereich Wasserversorgung

Eine auf den Gemarkungen des jeweiligen Verbandsmitgliedes jährlich veranlagte Wassermenge von bis zu 10.000 m³ ergibt eine Stimme. Jede weiteren angefangenen 10.000 m³ ergeben jeweils eine weitere Stimme.

Die Festlegung des Stimmenverhältnisses wird alle zwei Jahre nach der veranlagten Durchschnittsnettomenge der vorausgegangenen letzten zwei Jahre neu vorgenommen.

Jedes Verbandsmitglied hat jedoch unabhängig vorgenannter Regelungen mindestens eine Stimme.

b) Bereich Abwasserentsorgung

Eine auf den Gemarkungen des jeweiligen Verbandsmitgliedes jährlich veranlagte Abwassermenge von bis zu 10.000 m³ ergibt eine Stimme. Jede weiteren angefangenen 10.000 m³ ergeben jeweils eine weitere Stimme.

Die Festlegung des Stimmenverhältnisses wird alle zwei Jahre nach der veranlagten Durchschnittsnettomenge der vorausgegangenen letzten zwei Jahre neu vorgenommen.

Jedes Verbandsmitglied hat jedoch unabhängig vorgenannter Regelungen mindestens eine Stimme.

Die Durchschnittsnettomenge nach a) und b) wird wie folgt definiert:

Sie setzt sich im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung aus der Nettowassermenge zusammen, die die Grundlage für die Gebühren- oder Entgelterhebung nach der Wasserver- und Abwasserbeseitigungssatzung bzw. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) mit den jeweiligen Preislisten bildet.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimme(n) nur einheitlich abgeben. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten oder durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Bediensteten der Mitgliedsgemeinde. Bei gewählten leitenden Bediensteten ist ein(e) Vertreter(in) durch das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zu wählen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Vertreter in der Verbandsversammlung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Amt.

§ 6

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt als oberstes Organ des Verbandes die Grundsätze für ihre Tätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. Änderung der Verbandssatzung;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen, Wasserversorgungs- und Entwässerungsbedingungen sowie die dazugehörigen Entgelte, Beiträge, Erstattungssätze, Zwangsmittel und Gebühren;
 3. Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, Festlegung der Umlagen und der jährlichen Stellenübersicht (im Rahmen der Haushaltssatzung);
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates;
 5. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 6. Auflösung des Verbandes, Beitritt weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 7. Festlegung der Stimmenanteile der Verbandsmitglieder gemäß § 5 a) und b) und der Umlagemaßstäbe gemäß § 12 Abs. 3 a) und b).
 8. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 250.000,00 € übersteigt;
 9. Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Rechtsstreitigkeiten und von Vergleichen, soweit sie für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (größer 50.000,00 €);
 10. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art außerhalb des Haushalts und des Wirtschaftsplans, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von über 500.000,00 € im Einzelnen mit sich bringen;
 11. Sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt;
 12. Beauftragung des Verbandsvorsitzenden zur Bestellung von Geschäftsleitern nach § 10.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat einzelne Aufgaben durch Beschluss zur Beratung oder durch die Verbandssatzung (§ 8) zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt, welche Aufgaben dauerhaft auf die Geschäftsleitung übertragen werden sollen.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder es verlangen, der Verwaltungsrat es beschließt oder die Geschäftslage es erfordert.

- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsmitglieder vertreten ist; sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Verbandsversammlung kann auch Beschlüsse mit Hilfe des Umlaufverfahrens nach SächsKomZG § 52 Abs. 5 fassen.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter vertreten. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates kann je ein Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. In diesem Fall ist ein neues Mitglied zu wählen.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für die
 1. Vorberaterung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung;
 2. Vorberaterung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, Festlegung der Umlagen und der jährlichen Stellenübersicht (im Rahmen der Haushaltssatzung) sowie Vorberaterung des Jahresabschlusses;
 3. Beraterung der ihm vom Verbandsvorsitzenden vorgeschlagenen Festlegung des Umlagemaßstabes nach § 5, Abs. 1 a) und b) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 a) und b);
 4. Rahmenregelungen für die Anstellungsverträge der Geschäftsleiter.
- (3) Der Verwaltungsrat kann der Geschäftsleitung dauerhaft Aufgaben übertragen. Diese sind im § 10 der Verbandsatzung benannt.
- (4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes dies verlangt oder die Geschäfte es erfordern.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 9 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter (erster und zweiter) werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter müssen jeweils gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden. Im Übrigen gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben vollen Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein und informiert die Rechtsaufsichtsbehörde vom Termin. Er leitet diese, vollzieht die Beschlüsse und führt die ihm von diesen Organen übertragenen Aufgaben durch. Die Stellvertreter werden aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Bei Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende durch seine(n) Stellvertreter(in) vertreten.
- (6) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er ist Vorgesetzter der Verbandsbediensteten.

Insbesondere kommen ihm zu:

1. Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung;
 2. Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan;
 3. Vorschlag für die Festlegung der Mitgliedsanteile an den Umlagen sowie der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß §§ 5, Abs. 1 a) und b) und 12, Abs. 3 a) und b) zur Vorlage an den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung;
 4. Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsleitern;
 5. Erlass einer Kassen- und Dienstsiegelordnung.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
 - (8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über alle wichtigen den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
 - (9) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Absatz 5 einzelne Aufgaben vorübergehend zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
 - (10) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art außerhalb des Haushalts und des Wirtschaftsplans, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe bis zu 500.000,00 € im Einzelnen mit sich bringen.

§ 10 Geschäftsleiter

- (1) Die Verbandsversammlung kann eine(n) Geschäftsleiter(in) oder je eine(n) kaufmännische(en) und eine(n) technische(n) Geschäftsleiter(in) bestellen. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben nach § 9 übertragen. Er kann ferner weitere Aufgaben, die durch gesonderten Beschluss vom Verwaltungsrat und von der Verbandsversammlung bestätigt wurden, zur selbständigen Erledigung übertragen. Der/die Geschäftsleiter(in) hat/haben beratende Stimme(n) in den Sitzungen der Verbandsgremien.

(2) Folgende Aufgaben werden dauerhaft übertragen:

1. Aufnahme von Krediten nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte; Die Aufgabe wird im Rahmen des Vollzugs der beschlossenen und genehmigten Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan übertragen;
2. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 250.000,00 € nicht überschritten wird;
3. Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Rechtsstreitigkeiten und von Vergleichen, soweit sie für den Verband nicht von erheblicher wirtschaftliche Bedeutung sind (und 50.000,00 €) jedoch nicht übersteigen;
4. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe der genehmigten Werte im Einzelnen mit sich bringen;
5. Änderung der Stellenübersicht;
6. Führung der laufenden Finanzgeschäfte des Verbandes;
7. Entwurf des Wirtschaftsplanes;
8. Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung.

Weitere Aufgabenübertragung:

- Auftragserteilung zu Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie bei dringend notwendigen Arbeiten an Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen;
- Vertretung des Verbandes gegenüber Körperschaften sowie Behörden einschl. der Kommunalaufsicht;
- Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen;
- Abschluss von Erschließungsverträgen;
- Entscheidungen zur Refinanzierung von Erschließungen der Mitgliedskommunen;
- Beauftragung der Vertretung bei Streitfällen von Rechtsanwälten;
- Vertretung des Verbandes vor Notaren und Gerichten als Kläger und Beklagter;
- Auftragserteilung zur Erstellung von Gutachten und weiteren wichtigen Dokumenten;
- Feststellung von Geschäftsverteilungsplänen sowie Festlegung zu inneren Abläufen und Verantwortungsbereichen;
- Verhandlung mit den Bürgerinitiativen;
- Langfristige Investitionsplanung;
- Fördermittelantragstellung.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Für den Verband finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Verband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.
Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Verwaltungsrat wahr.
- (2) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband bestellt eine(n) eigene(n) Rechnungsprüfer(in).

§ 12 Finanzbedarf / Umlagen

- (1) Der Verband erhebt von den Benutzern zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung Entgelte. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.
- (2) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen folgende Umlagen:
 - (2.1) Allgemeine Betriebskostenumlage,
 - (2.2) Besondere Betriebskostenumlage Straßenentwässerung,

(2.3) Sonstige Umlagen.

- (3) Die Allgemeine Betriebskostenumlage wird nach folgenden Maßstäben erhoben:
- a) Im Bereich Wasserversorgung wird die Umlage nach dem Verhältnis der veranlagten Trink- und Wassernetzmenge auf dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zum gesamten Verbandsgebiet ermittelt. Maßgebend ist dabei der Durchschnitt der jeweils letzten zwei vollen Kalenderjahre;
 - b) Im Bereich der Abwasserentsorgung bestimmt sich die Umlage jeweils zu 50 Prozent nach dem Verhältnis der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu den Einwohnern im gesamten Verbandsgebiet per 30.06. des Vorjahres und zu weiteren 50 Prozent nach den Regelungen zum Stimmenanteil Abwasserentsorgung gemäß § 5 Abs. 1 b).
- (4) Die besondere Betriebskostenumlage Straßenentwässerung wird im Zusammenhang mit nicht gedecktem Finanzbedarf, der bei schadloser Abführung von Straßenoberflächenwasser durch den Zweckverband im Fall des § 23 Abs. 5 Satz 2 SächsStrG (Straßenentwässerung nicht über eine straßeneigene Abwasseranlage) und im Fall der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes gemäß der jeweils geltenden Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (ODR) entsteht, erhoben. Die besondere Betriebskostenumlage Straßenentwässerung wird nach dem Verhältnis der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu den Einwohnern im gesamten Verbandsgebiet per 30.06. des Vorjahres von den Mitgliedern erhoben.
- (5) Die allgemeine Betriebskostenumlage und die besondere Betriebskostenumlage Straßenentwässerung werden mittels schriftlichen Umlagebescheids des Verbandes von den Mitgliedern erhoben und sind jeweils zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (6) Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung von den Trägern der Straßenbaulast nach § 23 Abs. 5 SächsStrG.
- (7) Sind hinsichtlich der Verbandsanlagen zusätzliche Einrichtungen oder Kapazitäten erforderlich, die ausschließlich auf Veranlassung eines einzelnen Verbandsmitgliedes errichtet werden, sind die insoweit entstehenden Aufwendungen allein von dem betreffenden Verbandsmitglied zu tragen (sonstige Umlage). Bei einer Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder ist ein Ausgleichsbetrag zu zahlen, der von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
- (8) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.
- (9) Die Kosten nach § 12 Abs. 6, 7 und 8 werden mittels Rechnung von den jeweiligen Verbandsmitgliedern durch den Verband erhoben. Zur Sicherung der Liquidität kann vor Beginn der jeweiligen Maßnahme oder sonstiger Leistungserbringungen eine Vorauszahlung durch den Verband gegenüber dem Verbandsmitglied in Höhe von 50 % erhoben werden.
- (10) Rückständige Umlagen oder Vorauszahlungsforderungen sind in Höhe von zwei von Hundert über dem jeweiligen Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 13

Verbandssatzungsänderungen

- (1) Die Änderungen der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Jedes Verbandsmitglied haftet dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seiner Auflösung entstanden sind, nach dem Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage gemäß § 12 Abs. 3 Abschnitte a) und b) dieser Satzung im Zeitpunkt der Auflösung.
- (2) Im Falle der Auflösung sind die auf dem jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und Einrichtungen zum Sachzeitwert auf das jeweilige Verbandsmitglied zu übertragen, es sei denn, sie dienen ausschließlich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eines anderen Verbandmitgliedes. In diesem Fall sind die entsprechenden öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und Einrichtungen diesem Verbandsmitglied zum Sachzeitwert zu übertragen.
- (3) Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte werden zum Verkehrswert übertragen. Werden öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und Einrichtungen nach Absatz 2 übertragen, so sind auch die dazugehörigen Grundstücke dem jeweiligen Verbandsmitglied zu übertragen.
- (4) Bewegliche Anlagegüter, die der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eines Verbandsmitgliedes gedient haben, sind dem jeweiligen Verbandsmitglied zum Sachzeitwert zu übertragen. Bewegliche Anlagegüter, die keinem Verbandsmitglied zuzuordnen sind, immaterielle Vermögensgegenstände sowie noch vorhandene Vorräte sind durch den Verband zu veräußern.
- (5) Zuschüsse von Dritten sowie Kostenerstattungen der Anschlussnehmer für die Herstellung und Veränderung der Hausanschlüsse, die der Verband erhalten hat, sind dem jeweiligen Verbandsmitglied zum Sachzeitwert zu übertragen. Soweit der Verband Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem jeweiligen Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (6) Verbindlichkeiten, die für die Herstellung bzw. Anschaffung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Einrichtungen sowie Grundstücken und beweglichen Anlagegütern bestehen, sind nach dem Verhältnis der Sachzeitwerte der von den Verbandsmitgliedern zu übernehmenden öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und Einrichtungen und der beweglichen Anlagegüter sowie der Verkehrswerte der Grundstücke abzüglich der Zuschüsse von Dritten, der erhaltenen Kostenerstattungen der Anschlussnehmer für die Herstellung und Veränderung der Hausanschlüsse zum Sachzeitwert auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (7) Verbleibende Barmittel einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf nach Absatz 4, Bankguthaben und sonstige Verbindlichkeiten, werden nach dem Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage gemäß § 12 Abs. 3 Abschnitte a) und b) dieser Satzung verteilt.
- (8) Der Stichtag für die Ermittlung der Werte gemäß Absatz 2 bis 7 wird mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes bestimmt.
- (9) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes beschäftigten Bediensteten einschließlich der Ausbildungsverhältnisse sind nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 10 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
- (10) Für den Wegfall von Verbandsmitgliedern im Sinne des § 63 SächsKomZG gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 15

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder zustimmt. Die Verbandsversammlung soll ihre Zustimmung erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht nachhaltig gefährdet wird. Beim Ausscheiden aus dem Verband ist zu beachten, dass das ausscheidende Verbandsmitglied und die verbleibenden Verbandsmitglieder nicht unbillig benachteiligt werden und das öffentliche Wohl gewahrt bleibt. Das Ausscheiden ist nur zum Ende es Wirtschaftsjahres zulässig. Der Antrag auf Ausscheiden muss dem Verband bis zum 30.06. des Vorjahres vorliegen. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und einer Änderung der Anlage 1 dieser Satzung. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach dem Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage gemäß § 12 Abs. 3 Abschnitte a) und b) dieser Satzung für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und Einrichtungen, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Sachzeitwert zu übernehmen.
- (3) Öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und Einrichtungen, die nicht im Gemeindegebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gelegen sind, jedoch ausschließlich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes dienen, sind ebenfalls zum Sachzeitwert zu übernehmen.
- (4) Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte werden zum Verkehrswert übertragen. Werden öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 übertragen, so sind auch die dazugehörigen Grundstücke dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu übertragen. Verbleiben öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und Einrichtungen, die auf dem Gemeindegebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gelegen sind beim Verband, weil er sie zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben benötigt, verbleiben auch die dazugehörigen Grundstücke beim Verband.
- (5) Bewegliche Anlagegüter sind zum Sachzeitwert zu übertragen, wenn sie der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gedient haben und sie der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Umlaufvermögen wird nicht übertragen.
- (6) Zuschüsse von Dritten sowie Kostenerstattungen der Anschlussnehmer für die Herstellung und Veränderung der Hausanschlüsse, die der Verband für Vermögensgegenstände nach den Absätzen 2 bis 5 erhalten hat, sind jeweils zum Sachzeitwert zu bewerten und in Abzug zu bringen. Soweit der Verband Vermögensgegenstände nach den Absätzen 2 bis 5 unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (7) Der gemäß den Absätzen 2 bis 6 gutachterlich ermittelte und von der Verbandsversammlung festgestellte Wert ist vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu zahlen. Für die steuerlichen Auswirkungen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Steuerrechts zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung maßgebend.
- (8) Als Bewertungsstichtag wird der 31.12. des Vorjahres des möglichen Ausscheidungstermins festgelegt. Sich danach ergebende Veränderungen sind bis zum tatsächlichen Austrittstermin fortzuschreiben.
- (9) Folgende Trennungskosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied:
 - Kosten der erforderlichen technischen Abtrennung bzw. Umbindung des Versorgungs- und Entsorgungssystems sowie Erstattung für nutzlos gewordene Aufwendungen wegen Ausscheidens,
 - Die zur Bearbeitung des Austrittsantrages verursachten internen Personal- und Sachkosten des Verbandes,
 - Externe Gutachterkosten.

- (10) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat anteilig Bedienstete des Verbandes zu übernehmen. Die Anzahl der zu übernehmenden Bediensteten wird zu 50 Prozent nach dem Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlagen gemäß § 12 Abs. 2 Abschnitte a) und b) dieser Satzung und zu 50 Prozent nach dem prozentualen Anteil der Verkaufsmenge Trinkwasser am Gesamtverkauf an Endverbraucher des Verbandes – gerundet auf einen vollen Wert – zum Bewertungsstichtag gemäß Absatz 8 ermittelt. Die Ermittlung der zu übernehmenden Bediensteten nach Satz 1 erfolgt zunächst fiktiv für alle Verbandsmitglieder.
Treten bei der Ermittlung Abweichungen zur Gesamtzahl der Bediensteten des Verbandes durch Rundungsdifferenzen auf, werden folgende Verteilungen vorgenommen:
- Ist die Anzahl der ermittelten Bediensteten größer als die tatsächliche Anzahl, so müssen die Verbandsmitglieder mit den geringsten gewichteten prozentualen Anteilen aus Einwohnern und verkaufter Menge jeweils einen Bediensteten weniger übernehmen.
 - Ist die Anzahl der ermittelten Bediensteten kleiner als die tatsächliche Anzahl, so müssen die Verbandsmitglieder mit den nächsten gewichteten prozentualen Anteilen aus Einwohnern und verkaufter Menge jeweils einen Bediensteten mehr übernehmen.
- (11) Zur Übernahme der Trennungskosten sowie der Bediensteten sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (12) Für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den zu erstattenden Wert sowie über die gesonderten Vereinbarungen nach Absatz 11 gilt Absatz 1 Satz 1.
- (13) Für den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gelten die vorstehenden Absätze – mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und 3 – entsprechend.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den lokalen Ausgaben der Freien Presse (FP) Flöha, Mittweida, Rochlitz, Zschopau und der Leipziger Volkszeitung (LVZ), Lokalausgabe Grimma, vorgenommen.
Entsprechendes gilt für die ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sowie für die sonstigen ortsüblichen Bekanntgaben des Verbandes.
Ersatz- und Notbekanntmachungen richten sich nach den Regelungen der kommunalen Bekanntmachungsverordnung vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) in der jeweiligen Fassung.
Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.
- (2) Die Benachrichtigung im Zusammenhang mit öffentlichen Zustellungen von Verwaltungsakten des Verbandes erfolgt durch Veröffentlichung in der jeweiligen Ausgabe der lokalen Presse nach Abs. 1 in Abhängigkeit des Ortes des betroffenen Grundstückes.

§ 17

Zusammenarbeit, Satzungsanpassung

- (1) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen (§§ 2, 3 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen unentgeltlich zu benutzen. Entsprechendes gilt für andere Grundstücke der Verbandsmitglieder, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die notwendigen Verwaltungshandlungen werden davon nicht ausgeschlossen.
- (2) Erfordern Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Änderung von Verbandsanlagen, zum Beispiel beim Bau von Straßen oder Versorgungsleitungen, trägt das Verbandsmitglied die Kosten für die notwendige Änderung der Verbandsanlagen.
Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt er einen angemessenen Kostenanteil.

- (3) Zum weiteren Ausbau der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung stellt der Verband Konzeptionen auf, die mit den einzelnen Verbandsmitgliedern abzustimmen sind.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 29. August 2003 (SächsABl. S. 1107) sowie die 1. bis 10. Änderungssatzung zeitgleich außer Kraft.

Hainichen, den 05.12.2014

| Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)

Thomas Eulenberger
Verbandsvorsitzender

**Anlage 1 zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres
Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)**

a) Mitgliedskommunen einschließlich OT mit der Aufgabe der Wasserversorgung

Landkreis Mittelsachsen

Altmittweida
Augustusburg
Eppendorf
Erlau
Flöha
Frankenberg
Geringswalde
Hainichen
Königsfeld
Königshain-Wiedererau
Kriebstein
Leubsdorf
Lichtenau (OT Ottendorf und Krumbach)
Lunzenau
Mittweida
Niederwiesa
Oederan (außer OT Gahlenz)
Penig
Rochlitz
Rossau
Seelitz
Striegistal
Wechselburg
Zettlitz

Landkreis Erzgebirgskreis

Borstendorf
Gornau (OT Dittmannsdorf)
Grünhainichen (nur OT Grünhainichen)

Landkreis Leipzig

Colditz (OT Lastau, Hausdorf, Erlbach, Raschütz, Kaltenborn, Zschirla, Zollwitz, Koltzschen und Terpitzsch)

b) Mitgliedskommunen einschließlich OT mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Landkreis Mittelsachsen

Altmittweida
Augustusburg
Eppendorf
Erlau
Flöha
Frankenberg
Geringswalde
Hainichen
Königsfeld
Königshain-Wiedererau
Kriebstein
Leubsdorf
Lichtenau
Lunzenau
Mittweida
Niederwiesa

Oederan
Penig
Rochlitz
Rossau
Seelitz
Striegistal (OT Pappendorf, Mobendorf, Berbersdorf, Schmalbach und Kaltofen)
Wechselburg
Zettlitz

Landkreis Erzgebirgskreis

Amtsberg
Börnichen
Borstendorf
Drebach (OT Drebach, Scharfenstein und Gießbach)
Gornau (OT Dittmannsdorf und Witzschdorf)
Großolbersdorf
Grünhainichen
Zschopau (OT Krumhermersdorf)

Landkreis Leipzig

Colditz (OT Lastau, Hausdorf, Erlbach, Raschütz, Kaltenborn, Zschirla, Zollwitz, Koltzschen und Terpitzsch)

**c) Mitgliedskommunen einschließlich OT mit der Übertragung der Aufgabe zur Erhebung der
Kleineinleiterabgabe**

Landkreis Mittelsachsen

Altmittweida
Augustusburg
Eppendorf
Erlau
Flöha
Frankenberg
Geringswalde
Hainichen
Königsfeld
Königshain-Wiederau
Kriebstein
Leubsdorf
Lichtenau
Lunzenau
Mittweida
Niederwiesa
Oederan
Penig
Rochlitz
Rossau
Seelitz
Striegistal (OT Pappendorf, Mobendorf, Berbersdorf, Schmalbach und Kaltofen)
Wechselburg
Zettlitz

Landkreis Erzgebirgskreis

Amtsberg
Börnichen
Borstendorf
Drebach (OT Drebach, Scharfenstein und Gießbach)
Gornau (OT Dittmannsdorf und Witzschdorf)
Großolbersdorf
Grünhainichen
Zschopau (OT Krumhermersdorf)

Landkreis Leipzig

Colditz (OT Lastau, Hausdorf, Erlbach, Raschütz, Kaltenborn, Zschirla, Zollwitz, Koltzschen und Terpitzsch)